

22.05.2024

Beschlussvorlage Nr.: 2024/078

öffentlich

Bezugsvorlage Nr.:

Innenstadtsanierung - Richtlinie zur Vergabe von Finanzmitteln aus dem Verfügungsfonds

Gremium	Sitzung am	TOP	Beschluss		Stimmen			
			Vor-schlag	abweichend	Einst	Ja	Nein	Enth
Ortsrat der Ortschaft Neustadt a. Rbge.	05.06.2024 -							
Ausschuss für Umwelt, Stadtentwicklung, Feuerschutz und allg. Ordnungsangelegenheiten	24.06.2024 -							
Verwaltungsausschuss	05.08.2024 -							
Rat	08.08.2024 -							

Beschlussvorschlag

1. Die Richtlinie der Stadt Neustadt am Rübenberge zur Vergabe von Finanzmitteln aus dem Verfügungsfonds für das Sanierungsgebiet „Innenstadt Neustadt am Rübenberge“ wird in der Fassung der Anlage 1 zur Beschlussvorlage Nr. 2024/078 gemäß Nummer 5.3.1 Absatz 5 Städtebauförderrichtlinie des Landes Niedersachsen beschlossen. Das jährliche Budget des Verfügungsfonds aus Städtebauförderungsmitteln beträgt 20.000,- EUR.
2. Die Stadt stellt jährlich zusätzliche Mittel in Höhe von 10.000,- EUR bereit um den Anteil der anderweitigen Finanzierung bei Bedarf zu übernehmen. Pro Antrag beträgt die anderweitige Finanzierung durch die Stadt max. 5.000,- EUR. Nach 2 Jahren soll evaluiert werden, ob das Budget auskömmlich ist.

Anlass und Ziele

Die Innenstadt der Stadt Neustadt am Rübenberge wurde durch Schreiben vom 27.10.2021 des Amts für regionale Landesentwicklung Leine-Weser in die Städtebauförderung - Programmkomponente „Lebendige Zentren“ aufgenommen. Am 12.05.2022 hat der Rat der Stadt Neustadt am

Rübenberge die Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebiets „Innenstadt Neustadt am Rübenberge“ (Sanierungssatzung) beschlossen. Die Bekanntmachung erfolgte am 01.07.2022. Mit Aufnahme des Gebietes in die Städtebauförderung und Beschluss der Satzung durch den Rat der Stadt Neustadt am Rübenberge stehen in den kommenden Jahren Fördermittel zur Umsetzung der im Integriertes städtebauliches Innenstadtentwicklungskonzept (InSEK) festgelegten Maßnahmen zur Verfügung.

Die Städtebauförderrichtlinie (R-StBauF) des Landes Niedersachsen (letzte Novellierung v. 14.12.2022) sieht zur stärkeren Beteiligung und Mitwirkung von Betroffenen die Einrichtung eines Fonds vor, dessen Mittel aufgrund der Entscheidung eines lokalen Gremiums verwendet werden (Verfügungsfonds). Der Fonds finanziert sich in der Regel bis zu 50 % aus Mitteln der Städtebauförderung und mindestens zu 50 % aus Mitteln von Wirtschaft, Immobilien- und Standortgemeinschaften, Privaten oder zusätzlichen Mitteln der Gemeinde („anderweitige Finanzierung“). Die Mittel der Städtebauförderung werden für Investitionen und investitionsvorbereitende und investitionsbegleitende Maßnahmen einschließlich bürgerschaftlichen Engagements verwendet. Zur Konkretisierung und Vereinfachung des Förderverfahrens kann die Stadt eine ergänzende eigene Richtlinie erlassen. Der Geltungsbereich dieser Richtlinie ist auf das förmlich festgelegte Sanierungsgebiet „Innenstadt Neustadt am Rübenberge“ räumlich beschränkt.

Im InSEK ist der Verfügungsfonds als Maßnahme 1.4.2 mit einem Gesamtvolumen von 80.000,- EUR pro Jahr veranschlagt worden, wobei angenommen wurde, dass 40.000,- EUR aus der Städtebauförderung kommen (1/3 davon trägt die Stadt, 2/3 erhält die Stadt als Förderung von Land und Bund), die Stadt weitere 20.000,- EUR zur Verfügung stellt und 20.000,- EUR durch private Investitionen getragen werden. Davon abweichend werden in dieser Beschlussvorlage zunächst niedrigere Summen vorgeschlagen, die bei Bedarf und entsprechender Haushaltslage der Stadt Neustadt am Rübenberge erhöht werden können.

Finanzielle Auswirkungen		
Haushaltsjahr: 2025 ff.		
Produkt/Investitionsnummer: 5110610016		
	Jährlich (gefördert)	Jährlich (zusätzlich)
Ertrag/Einzahlungen	13.333,33 EUR	0 EUR
Aufwand/Auszahlung	20.000,- EUR	10.000,- EUR
Saldo	6.666,67 EUR	10.000,- EUR

Für 2024 wurden Haushaltsmittel in Höhe von 40.000,- EUR eingeplant sowie eine Förderung in Höhe von 2/3 vorgesehen. Als Saldo ergeben sich für 2024 13.334,- EUR die auf den städtischen Anteil der Städtebauförderung und als anderweitige Finanzierung von Projekten verwendet werden können.

Ab 2025 beträgt das jährliche Budget des Verfügungsfonds aus Städtebaufördermitteln 20.000,- EUR (1/3 trägt die Stadt, 2/3 wird gefördert). Zusätzlich stellt die Stadt Mittel in Höhe von 10.000,- EUR für die anderweitige Finanzierung bereit. Siehe Tabelle.

Begründung

Im Sanierungsgebiet soll das Engagement der Bewohnerinnen und Bewohner sowie der Akteure vor Ort zur Aufwertung der Innenstadt und zur Identifikation mit dem Zentrum durch finanzielle Zuschüsse aktiviert und unterstützt werden.

Die Richtlinie zur Vergabe von Finanzmitteln aus dem Verfügungsfonds für das Sanierungsgebiet „Innenstadt“ im Rahmen des Städtebauförderungsprogramms „Lebendige Zentren - Erhalt und Entwicklung der Stadt- und Ortskerne“ dient der Konkretisierung der Vorgaben der Städtebauförderrichtlinie und soll die Vergabe von Finanzmitteln aus dem Verfügungsfonds transparent gestalten. Kleinere Maßnahmen können damit schnell und unbürokratisch realisiert werden.

Die Richtlinie definiert, welche Maßnahmen förderfähig sind und in welcher Höhe und Umfang Fördermittel zur Verfügung stehen.

Gefördert werden zum Beispiel Maßnahmen, Projekte und Aktionen zur:

- städtebaulichen Aufwertung des Quartiers (z.B. Gestaltungselemente im Straßenraum, Wohnumfeld)
- Schaffung barrierefreier Zugänge
- Stärkung der Zentrumskultur und Ermöglichung von Begegnungen (z.B. saisonale Veranstaltungen mit Bezug zur spezifischen Innenstadtbelegung)
- Stärkung von nachbarschaftlichen Kontakten und des aktiven Zusammenlebens (z.B. Nachbarschaftsprojekte)
- Imageverbesserung und Stärkung der Identifikation mit dem Zentrum
- Aktivierung und Beteiligung der Öffentlichkeit (Öffentlichkeitsarbeit)
- Stärkung des Umweltbewusstseins (z.B. urban gardening)
- Verbesserung der Gesundheit im Quartier
- Aufwertung des Stadtzentrums
- Durchführung von Mitmachaktionen/Festivitäten

Gefördert werden zum Beispiel Kosten für:

- kleinere Investitionen wie Bastelmaterial, Werkzeug
- Anschaffungen von geringfügigen Wirtschaftsgütern (im Wert von max. 1.000,- € brutto)
- Öffentlichkeitsarbeit wie Flyer, Plakate, Informationsmaterial
- Sachkosten wie Raummiete, Betriebskosten, Versicherung, Büromaterial, sonstiges Arbeitsmaterial
- Begrünungsmaßnahmen (z.B. Pflanzkübel, Fassadenbegrünung)
- Honorare für projektbezogene Dienstleistungen (außer für Fachgutachten/Planungen)
- Gestaltungskonzepte (z.B. Schaufenstergestaltungskonzept für die Geschäfte der Innenstadt)

Maßnahmen und Projekte über den Verfügungsfonds werden dabei bis zu 50 %, maximal jedoch 5.000,- EUR (brutto), gefördert (Städtebauförderungsmittel). Die Mindestfördersumme beträgt 300,- EUR (brutto). Die Förderung erfolgt als Zuschuss.

Die anderen mindestens 50 % der Kosten sind anderweitig (z.B. durch den Antragsteller selbst oder von Wirtschaft, Immobilien- und Standortgemeinschaften oder Private) aufzubringen (Vorgabe des Landes Niedersachsen). Dieser Anteil kann auch von der Stadt getragen werden - vorgeschlagen wird ein jährliches Budget in Höhe von 10.000,- EUR, wobei pro Antrag maximal 5.000,- EUR von der Stadt getragen werden. Bis zum Betrag in Höhe von 5.000,- EUR entscheidet der Bürgermeister. Im Falle der Förderung von Vereinen und Verbänden mit einer eigenen Budgetausstattung ist die anderweitige Finanzierung projektspezifisch vom Antragsteller zu tragen.

Nach Eingang des Antrages bei der Stadtverwaltung wird die Vollständigkeit der Angaben überprüft und bei Bedarf weitere Informationen von der oder dem Antragstellenden eingeholt. Es wird festgestellt, wie die anderweitige Finanzierung der Maßnahme/ des Projektes erfolgen soll. Ein Kostenplan ist Bestandteil des Antrags. Kann die anderweitige Finanzierung nicht selbst übernommen oder anderweitig eingeworben werden (dies ist entsprechend schriftlich von dem oder der Antragstellenden zu bestätigen), kann die Stadt diese bis zu einer Höhe von max. 5.000,- EUR übernehmen, sofern der Antrag genehmigt wird. Bis zum Betrag in Höhe von 5.000,- EUR

entscheidet der Bürgermeister.

Über die Genehmigung des Antrages entscheidet entsprechend der Richtlinie des Landes ein lokales Gremium, hier die „AG Verfügungsfonds“. Die AG setzt sich aus insgesamt sieben Vertreterinnen und Vertretern zusammen, davon vier Mitglieder aus dem Sanierungsrat, der oder dem Ortsbürgermeister, sowie dem Citymanagement und der Stadtverwaltung (Sachbearbeitung Innenstadt-sanierung) zusammen. Nach Beschluss der Richtlinie wird der Sanierungsrat in seiner nächsten Sitzung Personen für die Teilnahme an der AG im Einvernehmen bestimmen, die Besetzung der AG Verfügungsfonds aus Mitgliedern des Sanierungsrates gilt für 2 Jahre und steht dann erneut zur Diskussion. Nach Möglichkeit sollen für alle Mitglieder der AG Verfügungsfonds auch Stellvertretungen benannt werden.

Zur Bewertung der Förderfähigkeit von Maßnahmen und Projekten werden folgende Kriterien herangezogen:

- Die Maßnahmen sind aus dem Innenstadtentwicklungskonzept abgeleitet
- Die Maßnahmen liegen innerhalb des Sanierungsgebiets und werden dort durchgeführt
- Das Projekt hat einen nachvollziehbaren Nutzen für die Betroffenen des Sanierungsgebiets
- Die Projekte stärken das Image und die Identifikation mit dem Zentrum

Die Entscheidungen über eine Förderung aus dem Verfügungsfonds werden in den Protokollen der AG Verfügungsfonds dokumentiert. Die Genehmigung oder Ablehnung des Antrages aufgrund der Entscheidung der AG wird von der Stadt erteilt. Dem Sanierungsrat wird in jeder Sitzung über beantragte Projekte und die Entscheidungen der AG Verfügungsfonds berichtet.

Strategische Ziele der Stadt Neustadt a. Rbge.

Neustadt am Rübenberge ist miteinander im Dialog. Wir motivieren und unterstützen die konstruktive Zusammenarbeit aller gesellschaftlichen Gruppen.

Neustadt am Rübenberge ist lebenswert für alle. Wir sorgen für eine attraktive, zukunftsfähige und lebenswerte Stadt.

Auswirkungen auf den Haushalt

Für die Innenstadtsanierung wird als jährlich wiederkehrender Posten der Verfügungsfonds mit Ausgaben i.H.v. 20.000,- EUR vorgesehen. Ein Drittel der Kosten trägt die Stadt selbst, zwei Drittel werden durch die Städtebaufördermittel gedeckt. Zusätzlich und unabhängig von der Städtebauförderung werden Ausgaben in Höhe von 10.000,- EUR eingeplant.

So geht es weiter

Nach erfolgter Beschlussfassung durch den Rat der Stadt Neustadt am Rübenberge wird die Richtlinie mitsamt den Antragsformularen veröffentlicht. In der nächsten Sitzung des Sanierungsrates werden die Vertreterinnen/Vertreter für die AG Verfügungsfonds bestimmt. Sodann kann nach Eingang des ersten Antrages die AG Verfügungsfonds zur konstituierenden Sitzung zusammenkommen.

Fachdienst 61 - Stadtplanung -

Anlage 1 Ö - Richtlinie zur Vergabe von Finanzmitteln aus dem Verfügungsfonds für das Sanierungsgebiet „Innenstadt“, im Rahmen des Städtebauförderungsprogramms „Lebendige

Zentren - Erhalt und Entwicklung der Stadt- und Ortskerne“
Anlage 2 Ö - Beispiele